



Landessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen e.V.

In der von der Landesvertreterversammlung am 23. März 2019 geänderten Fassung.



Präambel

Der NABU vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine föderal strukturierte und demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Der NABU Thüringen fügt sich in diese Struktur ein und verpflichtet sich, sein Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten.

Der NABU Thüringen steht in der Tradition des im Jahre 1899 von Lina Hähnle in Stuttgart gegründeten Bundes für Vogelschutz (BfV), der 1966 seinen Namen in Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV) e.V. änderte. Seit dem Zusammenschluss mit dem Naturschutzbund der DDR im Jahre 1990 führte er den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V..

Kontakt

NABU Thüringen e.V.

Leutra 15
07751 Jena

Tel. +49 (0)3641.60 57 04
Fax +49 (0)3641.21 54 11
LGS@NABU-Thuringen.de
www.NABU-Thuringen.de

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen e.V.“ (im Folgenden NABU Thüringen genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Jena und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Logo des Vereins wird von der Bundesvertreterversammlung des NABU (BVV) festgelegt und ist in der Anlage zur Bundesverbandssatzung des NABU dargestellt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,

- b) die Durchführung und Erarbeitung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens besonders unter den Kindern und Jugendlichen und im Bildungsbereich,
 - g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung,
 - h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU Thüringen.
3. Der NABU Thüringen ist die im Land Thüringen arbeitende Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. (Bundesverband). Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes an und unterstützt diesen in seiner Arbeit.
4. Der NABU Thüringen ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der NABU Thüringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des NABU Thüringen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Thüringen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Thüringen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
3. Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Landesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen. Die Höhe der Zuweisungen für die Untergliederungen des NABU Thüringen regelt die Landesvertreterversammlung.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Thüringen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich. Er/sie hat den Kassenbericht mündlich gegenüber dem Landesvorstand, schriftlich gegenüber der Landesvertreterversammlung zu erstatten.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfende, die für vier Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

1. Der NABU Thüringen betreut und vertritt die Mitglieder des Bundesverbandes im Bundesland Thüringen. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des NABU Bundesverbandes.
2. Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.
 - c) Korporative Mitglieder.
 - d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten und der Präsidentin zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen

Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

4. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
5. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
6. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
 - b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederungen

1. Der NABU ist ein Gesamtverein, in den sich der NABU Thüringen einfügt. Seine Untergliederungen sind Kreisverbände sowie, soweit erforderlich, andere regionale oder funktionale Untergliederungen.
2. Der Landesverband ordnet die Mitglieder in Kreisverbände sowie, soweit erforderlich, andere regionale oder funktionale Untergliederungen. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
3. Örtliche NABU-Gruppen können eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In einer Gemeinde soll in der Regel nur eine NABU-Gruppe bestehen. Neben den örtlichen Gruppen des NABU kann auf der Ebene von Landkreisen ein Kreisverband gebildet werden. Örtliche NABU-Gruppen mehrerer Land- und Stadtkreise können sich anstelle von Kreisverbänden in Regionalverbänden zusammenschließen. Gründung und Änderung von nachgeordneten regionalen Gliederungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes.
4. Die Untergliederungen gemäß § 7 (1) können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Bundesverbandsatzung selbstständig regeln. Satzungen von Verbänden und Gruppen müssen durch den Landesvorstand gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Bundes- und Landessatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer

anderen Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.

5. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren.
6. Untergliederungen können zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hauptamtliches Personal einstellen. Vor Einrichtung und/oder Änderung der Stellen in nicht eigenständigen Untergliederungen muss die schriftliche Zustimmung des Landesvorstandes eingeholt werden.
7. Der Landesverband und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
8. Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
9. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbständiger Untergliederungen betreffen.
10. Der Landesvorstand kann Versammlungen von Untergliederungen und der NAJU Thüringen einberufen und durch einen Beauftragten leiten lassen, wenn gewichtige Belange des NABU es erfordern.
11. Der Landesverband ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs. 15 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

§ 8 Naturschutzjugend im NABU

1. Der NABU Thüringen unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Landesverband Thüringen“ und der Kurzfassung NAJU Thüringen. Der NAJU Thüringen gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.
2. Die NAJU Thüringen regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und einer Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo der Anlage der Bundessatzung. Die Landesjugendsatzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Landesvertreterversammlung.
3. Die NAJU Thüringen entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.
4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU mit den Organen des NABU ab.

5. Auf Ebene der Gliederungen im Sinne des § 7 (1) sollen mit deren Zustimmung NAJU-Gruppen gebildet werden, die unselbstständige Bestandteile des Landesverbandes und seiner Untergliederungen sind. Jugendgruppen können eine eigene Geschäftsordnung haben. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in Jugend- und Kindergruppen sind dem jeweiligen NABU-Vorstand hinsichtlich der Arbeit und Finanzen rechenschaftspflichtig. Ein Vertreter der NAJU-Gruppe soll stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Vorstandes sein.

§ 9 Organe

1. Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Landesvertreterversammlung,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) der Hauptausschuss,
 - d) die Schiedsstelle

§ 10 Landesvertreterversammlung (LVV)

1. Die Landesvertreterversammlung ist das oberste Organ des NABU Thüringen. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) die Bestätigung des Landesjugendsprechers der NAJU,
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - d) die Entlastung des Landesvorstandes,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) die Festlegung der Beitragsanteile für Kreis- und Regionalverbände,
 - g) die Änderung der Satzung und die Genehmigung der Landesjugendsatzung,
 - h) die Bildung und Auflösung von Landesfachausschüssen und die Bestätigung ihrer Sprecher,
 - i) die Wahl der Delegierten für die Bundesvertreterversammlung (BVV) und die Entscheidungen nach den Absätzen 9 und 10,
 - j) die Auflösung des NABU Thüringen.
2. Der Landesvertreterversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b) die Mitglieder des Landesjugendvorstandes,
 - c) die Delegierten der Kreis- und Regionalverbände sowie, soweit erforderlich, anderer regionaler oder funktionaler Untergliederungen.Mitglieder nach den Nummern a) und b) können nicht gleichzeitig eine Delegiertenstimme nach Nummer c) vertreten.
3. In der LVV haben Kreisverbände bzw. Regionalverbände sowie, soweit diese nicht vorhanden sind, andere regionale oder funktionale Untergliederungen bis 300 Mitglieder 2 Stimmen, zusätzlich je weitere angefangene 200 Mitglieder je 1 Stimme. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Dezember des Vorjahres, in dem die Landesvertreterversammlung stattfindet. Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlung der Kreis- oder Regionalverbände jährlich gewählt. Eine Vertretung von Stimmen ist nicht möglich.
4. Die Landesvertreterversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Landesvertreterversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Landesvertreterversammlung auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Kreis- bzw. Regionalverbände schriftlich und unter Angabe der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

5. Die Sitzungen der LVV sind für alle Mitglieder des NABU offen. Soweit sie nicht der Landesvertreterversammlung angehören, haben sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
6. Leitung und Protokollführung der LVV erfolgen durch einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Beide Funktionen sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten zu Beginn der LVV zu wählen.
7. Anträge und Resolutionen zur Landesvertreterversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Landesvorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Delegierte, der Landesvorstand, die Vorstände der NABU-Gruppen und Kreisverbände, die Sprecher/innen der Landesfachausschüsse und der Landesvorstand der NAJU.
 - a) Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.
 - b) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c) Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Landesvertreterversammlung nicht mehr zulässig.
 - d) Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.
8. Der NABU Thüringen entsendet zwei Delegierte in die Bundesvertreterversammlung. Die weiteren Delegierten werden entsprechend des prozentualen Anteils der Mitglieder des NABU Thüringen an der Gesamtmitgliederzahl aller Landesverbände entsandt. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Januar des Jahres, in dem die Bundesvertreterversammlung stattfindet. Die Delegierten werden durch die Landesvertreterversammlung jährlich gewählt.
9. Der NABU Thüringen kann Ersatzdelegierte wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines Vertreters oder der Erhöhung der Zahl der dem Landesverband zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nachrücken. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt. Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten im Amt.
10. Die Landesvertreterversammlung kann vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband für je zwei auf ihn entfallende Stimmen einen Vertreter entsendet, der dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

§ 11 Landesvorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - d) der Vertreterin oder dem Vertreter der NAJU und
 - e) zwei bis vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
2. Dem Landesvorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Landesverbandes sowie die Ausführung der von Vertreterversammlungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes sowie des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse. Der Landesvorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufen-

den Geschäfte notwendig sind, auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen.

3. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landesverbandes ist der Vorstand zuständig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Landesvorstand. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in haben das Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den NABU gemeinschaftlich.
5. Die Landesvertreterversammlung wählt die Mitglieder des Landesvorstandes in Einzelwahl. Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden. Der/die Vertreter/in der NAJU im NABU-Landesvorstand wird von der Landesdelegiertenversammlung der NAJU gewählt und bedarf der Bestätigung der LVV.
6. Der Landesvorstand wird von der LVV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode bei der nächsten LVV statt; sie muss innerhalb von acht Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
8. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon ein Alleinvertretungsberechtigter, anwesend ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
9. Der Landesvorstand kann Landesarbeitsgruppen (LAG) einrichten und auflösen. Die Bestätigung der Sprecher/innen unterliegt dem Landesvorstand.

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Vorstand beruft zu seiner Beratung einen Hauptausschuss ein. Der Hauptausschuss berät den Landesvorstand in wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben. Er dient dem Informationsaustausch und hilft bei der Klärung allgemeiner Probleme und inhaltlicher Fragen.
2. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Vorsitzenden der Kreis- bzw. Regionalverbände oder deren Vertretung, den Leitern der Landesfachausschüsse/Landesfachgruppen, den Regionalbeauftragten und dem Landesvorstand der NAJU. Der Landesvorstand kann zu den Beratungen weitere Personen einladen.
3. Er ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung beträgt 4 Wochen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes oder ein Viertel der Kreis- bzw. Regionalverbände schriftlich beantragen. Das Votum des NAJU Thüringen wird in diesem Fall wie das eines Kreisverbandes gewichtet.

§ 13 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

1. Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Landesvorstandes, die innerverbandliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Stellt dieser fest, dass Mitglieder oder Vorstände von Gliederungen seines Zuständigkeitsbereichs

- a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundes- und Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,
 - b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,
- so hat er Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.
2. Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der Landesvorstand befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.
 3. Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Schiedsstelle

1. Die Befugnisse und Arbeitsweise der Schiedsstelle gemäß §14 der Bundessatzung richten sich nach der Bundessatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§15 Landesfachausschüsse

1. Auf Beschluss der Landesvertreterversammlung können Landesfachausschüsse, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen, gebildet oder aufgelöst werden.
2. Den Landesfachausschüssen können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Sie sind rechtlich unselbständige Teile des Landesverbandes und an die Beschlüsse der Organe gebunden.

§16 Regionalbeauftragte

1. Die Vorsitzenden oder legitimierten Stellvertreter der örtlichen NABU-Gruppen mehrerer Land- und Stadtkreise einer Region können im Rahmen einer Regionalkonferenz einen Regionalbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren wählen. Wiederwahl ist möglich. Zu den Hauptaufgaben des Regionalbeauftragten gehören die Förderung der Kommunikation der NABU-Gruppen dieser Region untereinander und Hilfestellung für die Gruppen.
2. Wenn eine derartige Regionalkonferenz bzw. ein Regionalbeauftragter bestimmt worden ist, dann ist die Regionalkonferenz mindestens einmal jährlich einzuberufen. Dazu sind die betroffenen Vorsitzenden der örtlichen NABU-Gruppen und der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

§ 17 Ordnungen und Richtlinien

1. Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbandes zuständig.

2. Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.
3. Ordnung zur guten Verbandsführung. Die Ordnung zur guten Verbandsführung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen. Unterhalb der Ordnung zur guten Verbandsführung stehende Leit- und Richtlinien beschließt das Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats.
4. Finanzordnung. Gesamtverbandlich bedeutsame Finanz- und Wirtschaftsfragen regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen.
5. Beitragsordnung. Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags, Beitragsermäßigungen und -befreiungen sowie Folgen der Nichtzahlung des Beitrags regelt. Der Beitragssatz für Kinder- und Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im NABU gesondert festgelegt.
6. Datenschutzordnung: Der Bund-Länder-Rat beschließt die Datenschutzordnung. Sie gibt einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gliederungen des NABU vor, der von den im NABU Tätigen zu berücksichtigen ist.
7. Schiedsordnung. Die Schiedsordnung, die von der Bundesvertreterversammlung beschlossen wird, regelt Einzelheiten zur Durchführung von Schiedsverfahren sowie zu den Verfahrenskosten.
8. Ehrungsordnung. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes oder hervorragende ehrenamtliche Mitarbeit im NABU verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird.
9. Geschäftsordnungen. Die Organe nach § 9 a bis c können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.
2. Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
3. Der Landesvorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließen die Vertreter-/Mitgliederversammlungen.
4. Eine hauptamtliche Tätigkeit des Landesvorsitzenden ist zulässig, sofern die zuständige Landesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit, beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
5. Bedienstete des NABU Thüringen können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, des Landesvorstandes, eines Regional-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf

- Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein. Absatz 4 bleibt unberührt.
6. Die Organe des NABU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
 7. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und einem von ihr bestellten Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums zugestellt.
 8. Zur Landesvertreterversammlung sind das Präsidium und der Bundesgeschäftsführer einzuladen. Der Landesvorstand und das Präsidium haben das Recht an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
 9. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bundesverbandssatzung.

§ 19 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

1. Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
4. Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Landesvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Satzung bedarf um Gültigkeit zu erlangen der Billigung durch das NABU-Präsidium.
3. Der Landesvorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts, der Finanzbehörde oder des NABU-Präsidiums erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des NABU Thüringen kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Landesvertreterversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundesverband und in den rechtlich selbstständigen Untergliederungen des Landesverbandes bestehen.

§ 22 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. – Bundesverband – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an eine in der Satzung der Untergliederung genau zu bezeichnende Gliederung des NABU Thüringen oder den Landesverband.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Landesvertreterversammlung am 23. März 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 07. März 2009.
2. Die Gliederungen haben die Verpflichtung, ihre Satzungen bis zum 31.12.2021 an diese geänderte Satzung anzupassen.